

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 117. Sitzung (21.02.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 591.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom Landtag 1897/99.

Der Präsident

des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

an

den Vorsitzenden der Justizkommission der zweiten Kammer, Herrn Landgerichts-
präsidenten Fieser,

Hochwohlgeboren

dahier.

Die Beschlüsse der Justizkommission der zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurfe die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend sind im Laufe der letzten Monate einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Eine Reihe von gutachtlichen Äußerungen und eine Anzahl neuer Gesetzentwürfe anderer Bundesstaaten konnten dabei berücksichtigt werden.

Auf Grund dieser Prüfung kann nunmehr prinzipiell die Zustimmung dazu erklärt werden, daß eine Reihe von Landrechtssätzen, welche nach der Regierungsvorlage aufrecht erhalten bleiben sollten, in das neue Gesetz als besondere Artikel aufgenommen werden.

Im Uebrigen bestehen sowohl hinsichtlich dieser L.-R.-S., über welche die Regierung sich eine Erklärung f. Zt. ausdrücklich vorbehalten hat, als in Bezug auf den sachlichen sonstigen Inhalt der Kommissionsbeschlüsse, und hinsichtlich der Anordnung des Stoffes noch eine Anzahl von Bedenken, welche in der — in 17 Exemplaren angeschlossenen — Anlage zusammengestellt sind. Wenn, wie ich annehme, die Justizkommission diese Anstände alsbald zum Gegenstand ihrer Beratungen macht, so wird, wie ich hoffe, in den meisten Punkten ein Einverständnis und damit eine ganz wesentliche Abkürzung der Verhandlungen im Plenum der Kammer sich erzielen lassen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1899.

Hochachtungsvoll

Rott, Staatsminister.

Bemerkungen

des

Großh. Badischen Justizministeriums

zu den

Beschlüssen der Justizkommission der zweiten Kammer.

Den Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

Hinsichtlich der Verweisungen auf Vorschriften, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu außer Kraft gesetzt werden, trifft Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bestimmungen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Bestimmungen sich auf sämtliche nach Reichsrecht außer Kraft tretenden Landesgesetze beziehen, auch wenn dieselben durch Landesgesetz formell aufgehoben werden.

Dagegen fehlt es an einer Vorschrift bezüglich der Verweisungen auf die lediglich durch Landesgesetz aufgehobenen landesrechtlichen Vorschriften, welche theils in diesem Gesetz, theils in anderen Landesgesetzen durch neue Vorschriften ersetzt werden.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß auch in diesen Fällen die entsprechenden neuen Vorschriften an Stelle der aufgehobenen treten, dürfte sich empfehlen — etwa nach Artikel 2 — einen neuen Artikel in der Fassung einzuschalten:

Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz aufgehoben und in diesem oder einem anderen Landesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Zu Art. 3 (II) Absatz 5.

Gegenüber den Ausführungen in dem Kommissionsbericht (Nr. 59 b. S. 7) ist zu bemerken:

Der § 132 B. G. B. und die §§ 166—169 der Civilprozeß-Ordnung regeln nur die Zustellung, können daher auf die sonstige Abgabe von Willenserklärungen (mündlich oder durch Brief) nicht bezogen werden.

Der Absatz 5 des Art. II verfolgte hauptsächlich die Tendenz, eine analoge Anwendung des § 28 Abs. 2 B. G. B. zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die von der Kommission beschlossene Fassung unter der Voraussetzung genügend, daß auch im Plenum der Kammer die Uebereinstimmung der Kammer und der Regierung dahin konstatiert wird:

daß die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Rechtswirksamkeit auch den nach der Verfassung dieser juristischen Person zur Entgegennahme einer solchen Erklärung Berufenen gegenüber erfolgen kann.

Zu Art. 4 (III).

Im Anschluß an die Entwürfe von

Bayern Art. 53 Abs. 3,

Elsaß-Lothringen § 40 Abs. 2

(vergleiche auch Württemberg Art. 181 Absatz 2)

wird es sich empfehlen, auch in Baden die Haftung des Staates *ic.* gegenüber von Nichtdeutschen von dem Nachweise der Gegenseitigkeit abhängig zu machen und deshalb dem Art. 4 einen weiteren Absatz dahin beizufügen:

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Zu Art. 7 (XXIII).

Gegenüber den Ausführungen in dem Kommissionsberichte (Nr. 59 e S. 7) ist zu bemerken:

Das Ausführungs Gesetz zum B. G.-B. ist nicht ausschließlich dazu bestimmt, civiltrechtliche Bestimmungen zu geben, es hat vielmehr die Aufgabe, auch öffentlich-rechtliche Gesetze zu ändern, soweit hiezu durch die Einführung des B. G.-B. Veranlassung gegeben ist.

Der bisherige klare Rechtszustand, daß sämtliche Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten von juristischen Personen zur Kenntniß der staatlichen Aufsichtsbehörde gebracht werden mußten, bedarf keiner Aenderung in der Sache, sondern nur in der Form, da künftig nicht mehr alle solche Liberalitäten der Genehmigung unterliegen.

Die ausdrückliche Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes ist geboten, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß sämtliche juristische Personen verpflichtet werden können, alle Liberalitäten zu ihren Gunsten alsbald zur Kenntniß der staatlichen Aufsichtsbehörde zu bringen.

Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, daß Liberalitäten, welche der Genehmigung bedürfen, nicht zum Vollzug gelangen, bevor diese Genehmigung erfolgt ist. Zu diesem Zwecke muß sie zunächst prüfen, ob eine genehmigungsbedürftige Liberalität vorliegt, da die Rechtsanschauung der Vertreter der juristischen Person selbstverständlich eine maßgebende Bedeutung nicht zu beanspruchen hat.

Diese Prüfung ist durchaus nicht immer eine einfache. Abgesehen von der in manchen Fällen erforderlichen Schätzung kann auch bei Geldgeschenken u. A. zu prüfen sein, ob eine Umgehung des Gesetzes durch Zerlegung einer Liberalität in eine Mehrheit von Rechtsgeschäften versucht wird, oder ob unter der Form der Auflage eine der Genehmigung bedürftige Liberalität enthalten ist.

Was insbesondere Schenkungen zu Gunsten von Stiftungen betrifft, so muß die Staatsbehörde unbedingt von allen solchen Akten alsbald Kenntniß erhalten, um prüfen und entscheiden zu können, ob und in welcher Weise § 6 des Stiftungsgesetzes Anwendung zu finden hat.

Die Wiederherstellung der Regierungsvorlage Art. XXIII letzter Satz ist daher dringend geboten.

Zu Art. 12, 13, 14, 15.

Die Regierungsvorlage hat die Aufhebung der L.-R.-S. S. 661—663 lediglich damit motiviert, daß dieselben durch den Vorbehalt des Art. 124 des Einführungsgesetzes nicht gedeckt seien, und ist daher auf die Frage gar nicht eingegangen, ob die Aufrechthaltung dieser oder die Erlassung ähnlicher Vorschriften an sich erwünscht wäre.

Diese letztere Frage ist aber nunmehr zu prüfen, nachdem die Kommission der zweiten Kammer — entsprechend dem, im Bundesrathe modifizirten Entwurfe für Elsaß-Lothringen — eine Fassung vorgeeschlagen hat, welche durch Art. 124 des Einführungsgesetzes gedeckt sein wird.

Bei näherer Prüfung hat sich ergeben, daß diese französisch-rechtliche Singularität zu einer großen Anzahl von Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gegeben hat und voraussichtlich auch künftig geben würde, und daß unbedenklich die Errichtung von Scheidemauern der Vereinbarung der Beteiligten überlassen bleiben kann.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1897/99. 6. Beilageheft.

Weder Preußen noch Bayern noch Hessen beabsichtigen die L.-R.-S. S. 661, 663 in irgend einer Form zu konserviren, wobei besonders zu beachten ist, daß Preußen eine Reihe von andern Artikeln des c. civ. unverändert aufrecht erhalten will.

Es dürfte sich daher empfehlen, die Art. 12, 13 zu streichen und den Art. 15 entsprechend zu modifiziren, und zwar dadurch, daß dem Art. 14 ein weiterer Absatz dahin beigefügt wird:

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergibt, unterliegt nicht der Verjährung. Das in Absatz 2 bezeichnete Verbotungsrecht erlischt durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstücks.

Wird L.-R.-S. 663 ersaglos aufgehoben, so wäre eine Uebergangsbestimmung dahin angezeigt:

Hat der Eigentümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des L.-R.-S. 663 von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Erbauung einer Scheidewand beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung derselben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Zu Art. 16.

Auf Ortsgebräuche wird, abgesehen von L.-R.-S. 663 (Kommissionsbeschluß Art. 12), noch in den L.-R.-S. S. 671 (Art. 16) und 674 (Art. 18) verwiesen.

Nach einer durch Großh. Ministerium des Innern veranstalteten Erhebung bestehen solche Ortsgebräuche nur in einer sehr kleinen Anzahl von Gemeinden. Sehr häufig wird aber bei Rechtsstreitigkeiten das Bestehen solcher Gebräuche auch in anderen Gemeinden behauptet, was zu weitläufigen und kostspieligen Erhebungen Veranlassung gibt. Es liegt daher wohl im allgemeinen Interesse, durch Beseitigung dieser Verweisung die Rechtssicherheit zu fördern.

Wenn weiter in Art. 16 auch auf Verordnungen verwiesen ist, so ist dieses ohne Bedeutung, da (vergl. Kommissionsbericht Nr. 59 ff. S. 11) die Regierung Verordnungen nur erlassen kann, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen dazu überhaupt befugt ist, solche Gesetze aber thatsächlich nicht bestehen.

Hiernach könnte Art. 16 dahin gefaßt werden:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß hochstämmige Bäume 1,80 m, andere Bäume und Sträucher 45 cm von der Grenze seines Grundstücks entfernt gehalten werden. Neuanlagen von Wald sind nur in einer Entfernung von 3 m von dem Nachbargrundstück zulässig. Der Abstand wird von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen.

Wenn aber abändernde Verordnungen und Ortsgebräuche künftig ausgeschlossen werden, so empfiehlt sich nach dem Vorgange des Bayerischen Entwurfs Art. 67 eine schonende Uebergangsbestimmung — nach Art. 17 — etwa dahin:

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits vorhandenen Bäume und Sträucher verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Ortsgebräuchen, soweit diese die Einhaltung einer geringeren als der in Art. 16 vorgeschriebenen Entfernung gestatten.

Bei einem Grundstücke, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits mit Wald bestanden ist, gilt bis zur nächsten Verjüngung des Waldes das Gleiche auch für neue Bäume und Sträucher.

Zu Art. 17.

Entsprechend einem Wunsche des Landwirtschaftsrathes wird der Antrag wiederholt, den Satz 2 dahin zu erweitern:

Sie finden ferner auf Wald, der an Wald, oder an Oedfeld grenzt, keine Anwendung. Grundstücke, welche abwechselnd als Ackerfeld und als Waidfeld benützt werden, sind nicht als Oedfeld zu bezeichnen.

Vgl. Kommissionsbericht 59 f. S. 10.

Zu Art. 18.

Wegen Beseitigung der Verweisung auf Ortsgebräuche vgl. oben zu Art. 16.

Nach § 907 Abs. 1 Satz 2 wird auf landesgesetzliche Vorschriften verwiesen, die einen bestimmten Abstand von der Grenze vorschreiben, und es besteht wohl kein zwingender Grund dafür, die Zulässigkeit von Verordnungen auch ferner davon abhängig zu machen, daß eine Mauer auf oder an der Grenze vorhanden ist.

Der Absatz 1 des § 18 könnte daher dahin gefaßt werden:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf dem Nachbargrundstück schaden drohende Anlagen nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach polizeilichen Vorschriften zwischen der Anlage und der Grenze belassen werden soll, gewahrt ist, oder die durch polizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Der Abs. 2 des Art. 18 könnte wohl besser entsprechend dem neuesten Entwurfe für Elsaß-Lothringen Bundesrathsdrucksache Nr. 164 vom 17. Dezember 1898 § 64 Abs. 2

dahin gefaßt werden:

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Defen, Viehställe sowie Niederlagen für Salz oder Acetstoffe zu rechnen.

Zu Art. 19.

Da die Anbringung einer Lichtöffnung als eine Aenderung im Sinne des § 922 B. G. B. zu betrachten ist, so dürfte zu erwägen sein, ob nicht Satz 3 dieses Paragraphen genügt und dieser Art. 19 gestrichen werden kann.

Zu Art. 21.

Zur Verhütung von Zweifeln dürfte es sich empfehlen, den Abs. 1 dahin zu fassen:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Oeffnungen, welche eine Aussicht auf sein Grundstück gewähren (Aussichtsfenster), sowie an einer solchen Mauer angebrachte Balkone, Erker, Gallerien und sonstige eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Bauanlagen im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,80 m, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 0,60 m von der Grenze entfernt sind.

Art. 22.

Im Hinblick auf die zu Art. 21 angeregten Aenderungen dürfte Art. 22 dahin zu fassen sein:

Lichtfenster, Aussichtsfenster und andere eine Aussicht gewährende Bauanlagen, welche auf einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der Art. 20 und 21 dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Im Anschluß an Artikel 59 des Bayerischen Entwurfs wird ferner als

Art. 22a.

eine Vorschrift dahin empfohlen:

Hat der Eigentümer eines Gebäudes vor dem Inrafttreten des B. G. B. durch Zeitablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner Fenster vor Verdunkelung mit Anlagen auf einem Nachbargrundstück ein bestimmter Abstand eingehalten wird, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Zu Art. 23.

Die Fassung dieses Artikels könnte leicht zu der unrichtigen und insbesondere auch dem bisherigen Rechtszustand widersprechenden Auslegung führen, daß eine privatrechtliche Dienstbarkeit an dem öffentlichen Wege bestehe, während doch die Ableitung der Dachtraufe nur deshalb auf den öffentlichen Weg erfolgen darf, weil dieser dem Gemeingebrauch gewidmet ist.

Vergl. Art. 11.

Dieser irrigen Auslegung könnte — wenn man den Wortlaut des L.-N.-S. 681 nicht unverändert beibehalten will — durch eine dem Entwurfe von Elsaß-Lothringen

Bundesraths-Drucksache Nr. 164

§ 60 Satz 1 entsprechende Vorschrift vorgebeugt werden und zwar dahin:

Der Eigenthümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtraufe entweder auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt.

Zu Art. 26 (X).

Nachdem der Entwurf eines Hypothekendarlehengesetzes vom 3. Dezember 1898

Bundesraths-Drucksache Nr. 158

für Hypotheken, die mittelst regelmäßig wiederkehrender Leistungen zu tilgen sind, die Bezeichnung

„Amortisationshypotheken“

gewählt hat, sollte auch in Art. 26 Abs. 3 der gleiche Ausdruck gebraucht werden.

Zu Art. 29.

Dem Artikel sollte beigefügt werden

„die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörde“;

vergl. den Entwurf eines Gesetzes das Grundbuchwesen betr. § 41 Ziffer 1.

Zu Art. 29a.

Der § 73 der Gemeindeordnung und der Städteordnung kann in seiner gegenwärtigen Fassung nicht aufrecht erhalten bleiben; es liegt aber ein dringendes Bedürfnis dafür vor, den Gemeinden die bisher bestehende Sicherung ihrer Ansprüche auch künftig möglich zu machen.

Die für Art. XXII des Entwurfs — jetzt Art. 29 — geltend gemachten Gründe treffen der Hauptsache nach auch hier zu und es dürfte sich daher empfehlen — etwa als Art. 29a bezw. Art. 30 — zu bestimmen:

Der § 73 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1879 und § 73 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1879

werden dahin geändert:

Die Gemeinde ist befugt, zur Sicherung der in § 72 bezeichneten Ansprüche sowie der Ansprüche auf Grund des Ortsstrafengesetzes vom 6. Juli 1896 die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Zu Art. 35 (XXIV).

Die Revision des Hinterlegungsgesetzes bedarf noch der nachstehenden Ergänzungen:

1. Unter Ziffer XIV ist als Absatz 3 einzuschalten:

In Absatz 3 des Paragraphen ist statt:

„eines Antrages auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren“ zu setzen:

„eines Antrages auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten“.

2. Unter Ziffer XV ist am Eingange einzufügen:

In § 34 Ziff. 3 ist statt:

„auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren“ zu setzen:

„auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten“.

Der bisherige Eingang der Ziffer XV hat sodann zu lauten:

„Der Paragraph erhält außerdem am Schluß die folgenden Zusätze“.